

PRESSEMITTEILUNG

Schnee und Glätte in Bremen: Anliegerpflichten müssen ernst genommen werden

Bremen, 28.01.2026

Die Bremer Stadtreinigung (DBS) informiert aufgrund der aktuellen Wetterverhältnisse noch einmal über Anliegerpflichten bei Schnee und Glätte.

Allgemeine Anliegerpflichten

Folgende Pflichten haben Anlieger laut dem Bremischen Landesstraßengesetz:
Sie müssen den Gehweg und die Fläche entlang des angrenzenden Grundstücks, einschließlich der Treppen, eis- und schneefrei halten.

Dies müssen sie werktags von 07:00 bis 20:30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr einhalten.

Grundstückseigentümer können ihre Reinigungspflicht auch auf Mietende oder gewerbliche Reinigungsdienste übertragen. Details dazu sind im Bremischen Landesstraßengesetz unter Paragraf 41 bzw. 42 nachzulesen.

Anliegerpflichten bei Straßen ohne abgesetzten Gehweg

Ebenfalls nach Paragraf 41 der Reinigungspflichten besteht bei Straßen ohne von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg die Pflicht, einen Randstreifen beiderseits der Straße in einer Breite von 1,5 Meter streuen bzw. zu räumen.

Schulen und Kitas in der Pflicht

Auch öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Krankenhäuser etc. sind gemäß Gesetz zur Räumung verpflichtet.

Wichtiger Hinweis zur Räumung der Nebenstraßen

Die Fahrbahnen der Nebenstraßen werden vom DBS-Winterdienst grundsätzlich nicht gestreut bzw. geräumt. Lediglich auf Meldungen von Polizei, Feuerwehr und Verkehrsunternehmen wird ein Winterdienst durchgeführt.

Kontakt für Redaktionen

Ramona Alberts
Komm. Pressesprecherin
Telefon: 0421 361-32420
E-Mail: presse@dbs.bremen.de